

# Positive Entwicklungen im BVG öffnen kreative Wege

**Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aus dem Jahre 1985 wurde durch die eidgenössischen Räte revidiert. Die am 3. Oktober 2003 verabschiedeten neuen Gesetzesbestimmungen treten grösstenteils auf den 1.1.2005 in Kraft. Zudem werden aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes diverse Sachverhalte gegenüber der bisherigen Praxis der Behörden in Zukunft grundlegend anders beurteilt.**

von Titus Scherer

Es ergeben sich daraus insbesondere auch im Bereich der Kader-Vorsorge für Versicherte interessante Chancen und Möglichkeiten, aus denen sie auch in steuerlicher und abgaberechtlicher Hinsicht die richtigen Schlüsse ziehen sollten. Wesentlich sind folgende Gesetzes- bzw. Praxisänderungen:

## Berufliche Vorsorge des Arbeitnehmeraktionärs einer Einmann-AG

Bis anhin wurde die Frage der Vorsorgemöglichkeiten eines Alleinaktionärs einer Gesellschaft ohne weitere Angestellte von den zuständigen Amtsstellen unterschiedlich beurteilt. Gestützt auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes vertraten vor allem die Steuerbehörden die Ansicht, wenn ein Alleinaktionär in seiner Unternehmung allein in einem Vorsorgeplan versichert sei, werde der Grundsatz der Kollektivität missachtet.

Der Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. März 2002 (StR 7-8/2002 S. 488) brachte nun aber für die Vorsorge eines Alleinaktionärs eine bedeutsame Änderung. Gemäss der neuen Rechtsprechung sind mitarbeitende Mehrheitsaktionäre nicht anders zu behandeln als andere Angestellte. Das Bundesgericht anerkennt nämlich, dass auch Alleinaktionäre alleinige Versicherte eines Vorsorgeplanes sein können, ohne dass dadurch zwingend gegen den Grundsatz der Kollektivität verstossen wird. In der Folge hat auch die Kommission BVG der Schweizerischen

Steuerkonferenz diesem Entscheid zugestimmt, sofern das Vorsorgereglement den Grundsatz der Kollektivität zumindest formell respektiert (virtuelle Kollektivität), im Reglement die Versicherungsbedingungen angepasst sind und die Reglementsbestimmungen insbesondere auch den Grundsatz der Angemessenheit gewährleisten.



## Abzug von Einkaufssummen des Selbstständig-erwerbenden bei der AHV

Einkäufe für fehlende Beitragsjahre von Selbstständig-erwerbenden konnten bisher lediglich steuerlich als Abzug geltend gemacht werden. Bei der Festsetzung des beitragspflichtigen Einkommens der AHV wurden derartige Einkäufe hingegen bisher nicht als Abzug berücksichtigt. Dies wird sich nun ändern. Das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 13. Mai 2003 (BGE 129 V 293; H 113/01) stellt nämlich mit aller Deutlichkeit fest, dass die AHV-Wegleitung über Beiträge der Selbstständigerwerbenden, Randziffer 1104, gesetzeswidrig sei, weil Einkäufe für fehlende Beitragsjahre im Unterschied zu ordentlichen resp. laufenden Einlagen nicht vom rohen Einkommen zum Abzug zugelassen waren.

Das Gericht betont in seinem wegleitenden Entscheid, unter «persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge» seien sowohl periodische Beiträge als auch der Einkauf von Beitragsjahren zur Schliessung von Vorsorgelücken zu verstehen. In Zukunft haben demnach die zuständigen Behörden Einkaufssummen für fehlende Beitragsjahre im üblichen, dem Arbeitgeber-Anteil entsprechenden Umfang bei der Festsetzung des beitragspflichtigen AHV-Einkommens zum Abzug zuzulassen, was einer vollen Abzugsmöglichkeit von 100% entspricht, sofern der

Arbeitgeber auch 100% der Prämien seiner Mitarbeiter trägt.

### **Einkaufsbeschränkung – Einkauf und anschliessender Kapitalbezug**

Im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 beschlossen die Eidgenössischen Räte einen neuen Art. 79 a BVG, der die Möglichkeit, bestehende Vorsorgelücken mittels Einkäufen zu schliessen, stark einschränkte. Mit der 1. BVG-Revision wird nun diese Einkaufsbeschränkung aus dem Gesetz wieder gestrichen und durch einen neuen Artikel 79 b ersetzt, welcher sich in Abs. 3 nicht mehr auf die Einkaufssumme als solche beschränkt, sondern an deren Stelle sich auf die Form der Vorsorgeleistung (Kapital oder Rente) fokussiert.

Versicherte können sich demzufolge nach dem revidierten BVG wieder voll bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einkaufen. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem neuen Gesetzeswortlaut ab Datum des Einkaufs innert den nächsten 3 Jahren aus diesem Einkauf nicht Kapitaleleistungen bezogen werden dürfen. Dies gilt für den Fall der Pensionierung, für den Wohneigentumsförderungs-Vorbezug wie auch für die Barauszahlung bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Es ist zu hoffen, dass damit die heute noch ungleiche steuerliche Behandlung in den Kantonen von Einkauf und anschliessendem Kapitalbezug entfällt.

---

**«Die BVG-Revision bringt frischen Schwung in die Kader-Vorsorge.»**

---

### **Obergrenze des versicherbaren Einkommens**

Mit dem neuen Art. 79 c BVG wird aber eine absolute Obergrenze für den maximal versicherbaren Lohn des Unselbstständigerwerbenden bzw. das maximal versicherbare Einkommen des Selbstständigerwerbenden in das Gesetz aufgenommen. Danach ist der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung versicherbare Lohn auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt. Das bedeutet konkret, dass ab 1.1.2005 das maximal versicherbare Jahresgehalt auf heutiger Basis Fr. 759'600.– (10 x Fr. 75'960.–) betragen wird.

Aufgrund der geschilderten Gesetzesänderungen und der neuesten Gerichtspraxis lässt sich erkennen, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge vieles im Umbruch ist.

Swissconsultants.ch-Spezialisten im Bereich Kadervorsorge beraten Sie gerne, um die für jede individuelle Situation richtigen Entscheidungen zu treffen.



**Titus Scherer** [titus.scherer@ssvz.ch](mailto:titus.scherer@ssvz.ch)  
Betriebsökonom HWV, Fachausweis Luzerner Steuerbeamter,  
Geschäftsführer Sammelstiftung Vorsorge der Zentralschweiz, beschäftigt sich seit Jahren mit dem Gebiet der Beruflichen Vorsorge in Kombination mit steuerrechtlichen Aspekten.

## **FLYING TEACHERS® Language Consultants Communication Skills**



**Cross Cultural Communication  
Expatriate Programmes**

**'Wie lange dauert es, wieviel kostet es?'**

**Wir** nehmen diese Fragen ernst.

**Der** Zweck eines Kurses, der Einsatz der Beteiligten und die Verantwortlichkeit haben den grössten Einfluss auf die effektiven Kosten und auf die Kursdauer. Wir haben uns verpflichtet, Sie in der Erreichung Ihrer Ziele optimal zu unterstützen, indem wir auf Ihr Bedürfnis angepasste Produkte anbieten.

Office Bern

[office.bern@flyingteachers.ch](mailto:office.bern@flyingteachers.ch) - 031 3115513

Office Zürich

[office@flyingteachers.ch](mailto:office@flyingteachers.ch) - 01 350 3344